

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung vom 01. September 2021

1. Geltungsbereich, Form

1.1 Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Vertragsschluss

2.1 Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Auftraggeber Kataloge oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Mit dem Erscheinen eines neuen Kataloges sind alle vorhergehenden Preislisten und Angebote ungültig. Zwischenverkauf vorbehalten.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden, mit Auslieferung der Ware oder wenn die Rechnung erstellt wurde.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

3.1 Die Liefer- bzw. Bereitstellungsmöglichkeit bleibt vorbehalten, solange der Vorrat reicht.

3.2 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 2 bis 4 Werktage ab Vertragsschluss ab Lager, Direktimport ca. 4 bis 6 Wochen

3.3 Im Falle höherer Gewalt (Streik, Naturgewalten, Unruhe, behördliche Maßnahmen Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, Pandemien etc.) wird der Verkäufer von der Leistung frei. Bei Frost- oder Hitzegefahr ist der Verkäufer berechtigt, vor oder nach dem gewöhnlichen oder vereinbarten Liefertermin zu liefern.

Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren, und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.

Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass

dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt, und/oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangt und/oder auf der Lieferung besteht.

Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.

3.4 Die Rechte des Käufers gem. Ziffer 7 der AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abruf, Annahmeverzug

4.1 Der Transport erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

4.2 Für Abholungen aus Deutschland/Frankreich/Schottland/UK, wenn nicht anders vereinbart, gelten die Incoterms 2020 EXW „Ex Works“. Für die Versicherung gilt abweichend Ziffer 9.2.

4.3 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

4.4 Auf Abruf gekaufte Ware muss spätestens innerhalb von 3 Monaten vom Tage des Kaufabschlusses oder nach besonderer Vereinbarung abgenommen werden. Bei Waren, die nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen werden, sind wir berechtigt, sofortige Bezahlung der noch nicht abgenommenen Mengen zu verlangen, oder eine weitere Lieferung abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

4.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5% des vereinbarten Preises pro Kalenderwoche, maximal 5/10 % des vereinbarten Preises für den Fall der endgültigen Nichtabnahme, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. **Entsorgung** Wir sind Lizenznehmer bei den dualen Systemen „BellandVision GmbH“ (Lizenzierungsnummer: 14473). In unseren Preislisten sind die Lizenzgebühren für Deutschland bereits enthalten.

6. Gewährleistung

6.1 Die Gewährleistungsrechte eines Käufers, der Kaufmann ist und für den der Kaufvertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört, setzen wir voraus, dass der Käufer seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten fristgerecht und ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.2 Der Käufer hat uns offensichtliche Mängel der Ware innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen und die betroffenen Parteien nach Art und Anzahl genau zu bezeichnen, da er andernfalls seine Gewährleistungsrechte wegen solcher Mängel verliert.

6.3 Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind ab Entdeckung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

6.4 Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

6.5 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, sind wir verpflichtet, Waren gleicher Sorte nachzuliefern. Sind diese bei uns nicht oder in nicht ausreichendem Umfang vorrätig, kann der Käufer den Rücktritt erklären; wir können bezüglich der nicht lieferbaren Waren den Rücktritt bzw. Teilrücktritt erklären.

6.6 Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

6.7 Gewähr für Haltbarkeit im Fass, in Cubitainern oder in sonstigen Behältern bezogene Ware kann nicht übernommen werden. Bei Verkäufen nach Probe handelt es sich um Typmuster, sofern das Muster nicht ausdrücklich als Ausfallmuster bezeichnet ist.

6.8 Bei Verkäufen für spätere und sukzessive Abnahme sind wir berechtigt, die Lieferung aus eintreffenden Partien vorzunehmen.

7. Sonstige Haftung

7.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung des Käufers gegen uns ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eintritt, in Fällen der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben hat oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

7.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen durfte) ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit eine Begrenzung nicht aus einem anderen Grund wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns bzw. wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen ist.

7.3 Die sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

8. Verjährung

8.1 Abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

8.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie solchen nach dem Produkthaftungsgesetz, welche nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

9. Preise und Zahlungsbedingungen Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten folgende Preise und Zahlungsbedingungen:

9.1 Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise pro Flasche in Euro und richten sich nach den jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

9.2 Eine Transportversicherung wurde von uns für Lieferungen ab Lager Schenker/Bingen abgeschlossen und ist im Verkaufspreis bereits enthalten.

9.3 Rechnungsbeträge sind netto zahlbar bis zum 30. Kalendertag vom Lieferdatum, ab dem 31. Kalendertag sind wir berechtigt, Forderungen mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

9.4 Bitte beachten Sie, dass wir im Falle einer Mahnung Mahngebühren berechnen werden! Unsere Vertreter haben keine Inkassovollmacht.

9.5 Vor vollständiger Bezahlung aller fälligen Rechnungsbeträge sind wir zu weiteren Lieferungen nicht verpflichtet.

9.6 Wir behalten uns vor, Erstaufträge nur gegen Vorauskasse auszuliefern. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen

Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

9.7 Unsere Forderungen dürfen nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig titulierten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

9.8 Nichterfüllung unserer Zahlungsbedingungen, Widerruf oder Nichteinlösung von Bankeinzügen berechtigen uns, von allen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

10. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur vollständigen Zahlung unseres aus der Geschäftsverbindung herrührenden Guthabens behalten wir uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor (Eigentumsvorbehalt).

10.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen.

Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

10.4 Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (10.4.3) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern einzubauen, und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen. Nicht zum ordnungsgemäßen Geschäftsgang gehört die Verarbeitung, der Einbau oder Verkauf an solche Abnehmer, die mit dem Käufer ein Abtretungsverbot vereinbart haben. Ansonsten kann diese Ermächtigung nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder das Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird.

10.4.1 Für den Fall, dass die Ware vom Käufer verarbeitet, verbunden oder mit seiner Ware vermischt wird, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten und es gilt als vereinbart, dass der Käufer diese Ware für uns unentgeltlich verwahrt (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Werden mit unseren Waren andere Waren, die im Eigentum Dritter stehen, verarbeitet, verbunden oder vermischt, dann entsteht für uns Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem der anderen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

10.4.2 Für den Fall der Weiterveräußerung der Ware oder des Erzeugnisses und der daraus erworbenen Forderungen gegen seine Abnehmer tritt der Käufer bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in 10.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

10.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wurde und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. 10.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

10.4.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist Iserlohn.

11.2 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

11.3 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen

Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

11.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt

12. Bankverbindung

Deutsche Bank 24 Iserlohn;

IBAN: DE79445700240010300200; BIC (SWIFT-CODE): DEUTDEDB445

Commerzbank AG, Iserlohn;

IBAN: DE24445400220577154800; BIC (SWIFT-CODE): COBADEFFXXX

September 2021

Im vorliegenden Katalog sind Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass wir zur Durchführung unserer Geschäftstätigkeit und zur Verbesserung unserer Leistungen Daten erfasst und gespeichert haben.